

OBJEKTPLANERVERTRAG

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Zwischen der
Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH
Martinistr. 52
20251 Hamburg

vertreten durch

Herrn Geschäftsführer Feridun Bircan

Email: office.kfe@uke.de
(Tel.:040-7410-56253)

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt -

und

vertreten durch

Email:
(Tel.:)

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 7 - Vertragsstrafe |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 8 - Vergütung |
| § 3 - Leistungen der bzw. des AN | § 9 - Verzugs- und Mängelrechte vor Abnahme |
| § 4 - Leistungsänderungen | § 10 - Abnahme |
| § 5 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten | § 11 - Haftpflichtversicherung der bzw.
des AN |
| § 6 - Termine und Fristen | § 12 - Ergänzende Vereinbarungen |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Objektplanungsleistungen für die Baumaßnahme

**Neubau des Campus Forschung II (CF II) und des Hamburg Center for
Translational Immunology (HCTI)
des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE)**

einschließlich der Planung der allgemeinen Ausstattung gemäß der Kostengruppe (KG) 611 der DIN 276-1 (Fassung: 12/2008).

Die lose Medizintechnik ohne feste Verbindung mit der Baukonstruktion des Gebäudes ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2013 -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- die finale Honoraraufstellung (Anlage 2)
 - das Verhandlungsprotokoll der Bieterverhandlung (Anlage 3)
 - den Entwurf des AN im Planungswettbewerb einschließlich der dazugehörigen vertieften Kostenschätzung (Anlage 4)
 - die Angaben der VV-Bau (Bauhandbuch) zum Aufstellen der Kostenschätzung, der HU-Bau + der Bauunterlage des Bundes und der AU-Bau + der Ausführungsunterlage Bund, sowie die Anforderungen an Pläne für Kostenunterlagen für Hochbaumaßnahmen
 - Liste zu erstellende Leitdetails bei GU-Vergabe (Anlage 5)
 - die Vorlage zur Plannummerierung/Plancodierung (Anlage 6)
 - Übersicht Anforderungen an BIM-Leistungen (Anlage 7)
- 2.4 Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:
- 2.4.1 Für die Erstellung der Bauunterlagen (= HU-Bau sowie Bauunterlage des Bundes) die anteiligen Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von 10.911.249 EUR (netto) für die Kostengruppe 300 betreffend das Gebäudeteil Campus Forschung II und 10.035.757 EUR (netto) für die Kostengruppe 300 betreffend das Gebäudeteil HCTI (gem. DIN 276).

- 2.4.2 Für die weitere Bearbeitung die mit den Bauunterlagen genehmigten Kosten und die mit der Ausführungsunterlage Bau(= AU Bau + Ausführungsunterlage Bund) genehmigten Kosten betreffend die Kostengruppe 300. Im Falle einer GU-Vergabe gelten ab der Vergabe die ggf. auf Basis der Kalkulationsunterlage (gemäß § 3.4.2.1) genehmigten Kosten für die weitere Umsetzung der Baumaßnahme als Kostenobergrenze.
- 2.4.3 Die Kosten nach 2.4.1 und 2.4.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend den Preisindizes für die Bauwirtschaft (Fachserie 17 Reihe 4 „Neubau Nichtwohngebäude“, Basis Februar 2015 = 100) des statistischen Bundesamts fortgeschrieben. Für die Kosten der Gebäudeerrichtung ist der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Bauunternehmens jeweils geltende Indexwert maßgeblich.
- Die Kostenobergrenzen werden als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.
- Sollten jedoch die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke (bei GU-Vergabe: das wirtschaftlichste Angebot eines Generalunternehmers) außerhalb der genehmigten Kosten betreffend die Kostengruppe 300 liegen, hat der AN seine Planung so anzupassen, dass die genehmigten Kosten eingehalten werden. Zudem hat der AN seine Leistungen zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7) erforderlichenfalls zu wiederholen.
- Wenn die Kostenobergrenzen aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Vertragsstrafen-, Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht. Ausschließlich in diesem Fall erhält der AN eine Mehrvergütung für die Anpassung seiner Objektplanung an die genehmigten Kosten und die Wiederholung der Leistungen zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe.
- 2.4.4 Für die Kostengruppe 400 gilt, dass der AN im Rahmen seiner vertraglichen Koordinierungen und Einarbeitungen der Fachplanungen stets bestmöglich darauf hinzuwirken hat, dass die TGA-Fachplanungen keine vom Fachplaner verschuldeten Kostenüberschreitungen beinhalten. Die dem TGA-Fachplaner auferlegte Kostenobergrenze für die Kostengruppe 400 beläuft sich auf 8.133.193 EUR (netto) für das Gebäudeteil CF II und 7.371.206 EUR (netto) für das Gebäudeteil HCTI. Erkennbare Kostenüberschreitungen der Fachplanung hat der AN der Auftraggeberin (AG) unverzüglich anzuzeigen.
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person der UKE-Baudienststelle wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen gemäß § 3.2 (**Stufe I**). Alle Planungen des AN haben auf der Grundlage des Entwurfs des AN im Planungswettbewerb (Anlage 4) zu erfolgen. Der Entwurf ist vom AN bestmöglich unter

Beachtung der wirtschaftlichen Vorgaben sowie des allgemeinen Grundsatzes einer wirtschaftlichen Planung – auch im Hinblick auf den späteren Gebäudebetrieb – umzusetzen.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um zwei zusammenhängende Gebäudeteile (CFII und HCTI) mit gleicher Nutzungsart.

Optional kann es erforderlich werden, dass nur einer der hier beauftragten Gebäudeteile zur Umsetzung kommt. Die im Falle eines Abrufs hierzu zu erbringenden notwendigen Umplanungen sind in den besonderen Leistungen unter § 3.2 enthalten.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen der **Stufen II bis V** nach § 3.3 - § 3.6 besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die weiteren Leistungen der **Stufen II bis V** gem. § 3.3 - § 3.6 zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 3.2 mit einer weiteren Vertragsleistung schriftlich beauftragt wird. Der bzw. die AN kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund einer stufenweisen Beauftragung bzw. einer unterbliebenen oder einer nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-) Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Die eventuelle – jeweils im freien Ermessen der AG stehende – Beauftragung der weiteren **Stufen II bis V** erstreckt sich nicht auf die gesondert ausgewiesenen besonderen Leistungen. Die gesondert ausgewiesenen **besonderen Leistungen** bedürfen eines separaten Leistungsabrufs und werden somit unabhängig von den übrigen Leistungen der Stufen II bis V jeweils nur beauftragt, wenn und soweit ein gesonderter schriftlicher Leistungsabruf erfolgt.

Umfang der Leistungen:

3.2 **Stufe I** - Grundlagenermittlung bis Vorplanung

3.2.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI sowie nach gesondertem Abruf durch die AG zusätzlich die besondere Leistung:

- Erarbeiten eines BIM-Abwicklungsplans (vgl. Anlage 7).

3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI sowie nach gesondertem Abruf durch die AG zusätzlich die besondere Leistung:

- Erstellen von Raumbüchern getrennt für die einzelnen Gebäudeteile und Integration der Beiträge der anderen fachlich an der Planung Beteiligten.
- Zurückführung der gemeinsamen Planungen für die Gebäudeteile CF II + HCTI bei Freigabe nur eines Gebäudeteils. Es muss innerhalb dieser besonderen Leistung sichergestellt werden, dass der jeweils zur Ausführung kommende Gebäudeteil eigenständig funktionstüchtig ist.

Sollte es daraufhin zu Veränderungen an den gemäß geforderten Raum- und Funktionsprogramm dargestellten Flächen kommen, sind diese transparent darzustellen und die Auswirkungen gemeinsam mit den anderen Projektbeteiligten zu diskutieren.

- Einbeziehung von digitalen Modellen (BIM) (vgl. Anlage 7) in die Vorplanungsleistungen.

3.3 **Stufe II** – Entwurfsplanung bis Genehmigungsplanung

3.3.1 Entwurfsplanung (Haushaltsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI unter Beachtung der einzuhaltenden Vorgaben für die HU-Bau und die Bauunterlage nach den einschlägigen Zuwendungsrichtlinien des Bundes. Nach gesondertem Abruf durch die AG erbringt der AN ferner zusätzlich die besonderen Leistungen:

- Fortschreiben der Raumbücher einschließlich der integrierten Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten.
- Zurückführung der gemeinsamen Planungen für die Gebäudeteile CF II + HCTI bei Freigabe nur eines Gebäudeteils nach Maßgabe der Vorgaben in § 3.2.2, zweiter Spiegelstrich.
- Erstellen eines digitalen Modells oder alternativ (nach Wahl der AG) Erstellen mehrerer digitaler Modelle der Baumaßnahme (BIM / Maßstab 1:100) und Integration der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten (vgl. Anlage 7).

Bereits im Rahmen der Entwurfsplanung sind ferner folgende Leistungen als Grundleistungen zu erbringen:

- Entwurfszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20,
- die zeichnerische Darstellung von u. a.:
 - o Farb-, Licht- und Materialgestaltung
 - o Wandabwicklungen
 - o Detailplänen mehrfach wiederkehrender Raumgruppen

3.3.2 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI sowie nach gesondertem Abruf durch die AG zusätzlich die besondere Leistung:

- Einreichen der aus den digitalen Modellen bzw. dem digitalen Modell der Baumaßnahme (BIM) abgeleiteten Vorlagen (vgl. Anlage 7).

Vorbemerkung zu den Stufen III und IV

Die AG wird die bei Auftragserteilung dieses Objektplanervertrages noch offene Entscheidung, ob die spätere Beauftragung der Bauleistungen in Einzelvergaben oder im Rahmen einer GU-Vergabe mit Beauftragung der Ausführungsplanung an den Generalunternehmer erfolgt, voraussichtlich nach dem Abschluss der Entwurfsplanung und behördlicher Prüfung der HU-Bau treffen. Mit dem eventuellen ganz oder

teilweisen Abruf der jeweiligen **Stufen III** (Ausführungsplanung bis Mitwirkung bei der Vergabe) und **IV** (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) wird die AG nach freiem Ermessen wahlweise entweder die Leistungen für Einzelvergaben oder die Leistungen für eine GU-Vergabe beauftragen.

3.4 **Stufe III** - Ausführungsplanung bis Mitwirkung bei der Vergabe

3.4.1 Ausführungsplanung

Im Falle von **Einzelvergaben** umfasst die Ausführungsplanung folgende Leistungen:

- Die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

Im Falle einer **GU-Vergabe** umfasst die Ausführungsplanung anstelle der Grundleistungen der Leistungsphase 5 folgende Grundleistungen:

- Erstellung der Leitdetails gemäß Anlage 5, in denen die wesentlichen Merkmale der Entwurfsplanung dargestellt sind.
- Koordinierung der Leitdetails mit der AG den Fachplanern und Einarbeitung der Fachplanung in die Leitdetails.
- Überprüfen der Übereinstimmung der Ausführungspläne des Generalunternehmers auf Übereinstimmung mit der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) einschließlich Anlagen (insbesondere Leitdetails) sowie auf Übereinstimmung mit der Zustimmung bzw. den Zustimmungen gemäß § 64 HBauO und allen sonstigen Genehmigungen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

In jedem Fall – also sowohl bei Einzelvergaben als auch bei einer GU-Vergabe – schuldet der AN bei einem Abruf der Stufe III innerhalb der Ausführungsplanung **ferner folgende Grundleistungen:**

- Die bzw. der AN muss Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

Bei gesondertem Abruf schuldet der AN (sowohl bei Einzelvergaben als auch bei einer GU-Vergabe) zudem **folgende besondere Leistungen:**

- Erbringung der vorstehenden Leistungen der Ausführungsplanung im Falle einer GU-Vergabe unter Verwendung des vom AN erstellten digitalen Modells bzw. der vom AN erstellten digitalen Modelle (BIM) (Maßstab bis zu 1:1) (vgl. Anlage 7).
- Überprüfen von Ausführungs- und Montagemoellen (BIM) (vgl. Anlage 7) des Generalunternehmers bzw. der Bauunternehmen.

3.4.2 Leistungen für die Vergabe

3.4.2.1 Vorbereitung der Vergabe

- Im Falle von **Einzelvergaben** umfasst die Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

Die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI sowie zusätzlich die Grundleistung:

- Erstellung der AU-Bau (Ausführungsunterlage Bau) (vgl. Anlage 2.H.1 der VV-bau) und der Ausführungsunterlage nach den einschlägigen Zuwendungsrichtlinien des Bundes.
- Im Falle einer **GU-Vergabe** umfasst die Vorbereitung der Vergabe anstelle der vorstehenden Grundleistungen der Leistungsphase 6 und der Erstellung der AU-Bau (bzw. der Ausführungsunterlage des Bundes) folgende Leistungen:
 - Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) nach § 7c EU VOB/A als Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm auf Grundlage der Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung sowie der Leitdetailplanung, einschließlich Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke.
 - Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integration dieser Leistungsbeschreibungen in die funktionale Leistungsbeschreibung (FLB).
 - Aufstellung einer Einzelpreisliste für etwaige Änderungs- oder Zusatzleistungen.

Bei gesondertem Abruf schuldet der AN im Falle einer GU-Vergabe folgende **besondere Leistung**:

- Erstellung einer bauherrenseitigen Kalkulationsunterlage nach DIN 276 (Fassung 12/2008) durch Unterteilung der Gesamtkosten der FLB nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung.

Bei gesondertem Abruf schuldet der AN (sowohl bei Einzelvergaben als auch bei einer GU-Vergabe) zudem **folgende besondere Leistungen**:

- Erstellung der Leistungsbeschreibung(en) auf der Grundlage des digitalen Modells bzw. der digitalen Modelle (BIM) unter Verwendung der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten und deren digitaler Modelle (BIM) (vgl. Anlage 7).

3.4.2.2 Mitwirkung bei der Vergabe

- Im Falle von **Einzelvergaben** umfasst die Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

Die Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich diejenigen Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

- Im Falle einer **GU-Vergabe** umfasst die Mitwirkung bei der Vergabe anstelle der vorstehenden Grundleistungen der Leistungsphase 7 folgende Grundleistungen:
 - Prüfen und Werten der Angebote auf Übereinstimmung mit der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) nebst Anlagen (insbesondere Leitdetails), einschließlich Prüfung anhand der Zuschlagskriterien und eventueller Nebenangebote.

- Technische und baufachliche Mitwirkung bei Bietergesprächen sowie eventuellen Bieterverhandlungen.
- Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen sowie Prüfung der Angemessenheit der Preise.

3.5 Stufe IV - Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

Im Falle von **Einzelvergaben** umfasst die Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation folgende Leistungen:

- Die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- Ergänzend zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 umfasst der Leistungsumfang des AN zusätzlich auch die nachfolgenden Punkte als weitere Grundleistungen:

- Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeitsverfahren worden ist,
 - die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
 - die Vertragspreise eingehalten worden sind,
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.
- Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er muss sich aber durch häufige Kontrollen vergewissern, dass seine leistungskonkretisierenden Anordnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B) sachgerecht erledigt werden.

Bei der Ausführung einfacher Arbeiten, die jeder Handwerker beherrschen muss, hat sich der AN unmittelbar nach dem Abschluss der Arbeiten von der mangelfreien Ausführung zu überzeugen. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeiten im Anschluss durch nachfolgende Arbeiten verdeckt und hierdurch einer Prüfung entzogen werden. Wichtige oder kritische bzw. schadensanfällige Baumaßnahmen sind von dem AN während ihrer Ausführung zu überwachen. Wichtige oder kritische Baumaßnahmen liegen insbesondere vor, wenn die Arbeiten erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, wenn von ihrer mangelfreien Durchführung das Gelingen des Gesamtbauwerks abhängt oder wenn sie in der Ausführung besonders schwierig sind. Eine begleitende Überwachung während der Ausführung ist zudem für solche Baumaßnahmen auszuüben, bei denen sich im Verlauf der Bauausführung bereits Anhaltspunkte für Mängel ergeben haben oder wenn Anhaltspunkte für eine mangelnde fachliche Eignung oder fehlende Zuverlässigkeit der ausführenden Unternehmer vorliegen.

- Führung von Bautagebuch und Bauausgabebüchern entsprechend den vorgeschriebenen Mustern der AG.
- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.
Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.
- Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.
Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.
- Gestellung verantwortlicher Bauleiter nach LHO
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen (z.B. Netzpläne)

Im Falle einer **GU-Vergabe** umfasst die Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation anstelle der vorstehend aufgeführten Leistungen die folgenden Grundleistungen:

- Fachliche Bauoberleitung
 - Überwachen der Ausführung der Baumaßnahme auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen, der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) einschließlich Anlagen (insbesondere Leitdetailplanung) sowie auf Übereinstimmung mit der/den Baugenehmigung(en) / Zustimmung(en) gemäß § 64 HBauO und allen sonstigen Genehmigungen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
 - Überwachung der Terminplanung und Leistungserfüllung des Generalunternehmers und Bericht an die AG:
Bei der Ausführung einfacher Arbeiten, die jeder Handwerker beherrschen muss, hat sich der AN unmittelbar nach dem Abschluss der Arbeiten von der mangelfreien Ausführung zu überzeugen. Dies gilt insbesondere, wenn die Arbeiten im Anschluss durch nachfolgende Arbeiten verdeckt und hierdurch einer Prüfung entzogen werden. Wichtige oder kritische bzw. schadensanfällige Baumaßnahmen sind von dem AN während ihrer Ausführung zu überwachen. Wichtige oder kritische Baumaßnahmen liegen insbesondere vor, wenn die Arbeiten erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, wenn von ihrer mangelfreien Durchführung das Gelingen des Gesamtbauwerks abhängt oder wenn sie in der Ausführung besonders schwierig sind. Eine begleitende Überwachung während der Ausführung ist zudem für solche Baumaßnahmen auszuüben, bei denen sich im Verlauf der Bauausführung bereits Anhaltspunkte für Mängel ergeben haben oder wenn Anhaltspunkte für eine mangelnde fachliche Eignung oder fehlende Zuverlässigkeit der ausführenden Unternehmer vorliegen.
 - Werksabnahmen
 - Technische Zustandsfeststellungen
 - Vorbereitung und Durchführung der Abnahme.

Bei gesondertem Abruf schuldet der AN (sowohl bei Einzelvergaben als auch bei einer GU-Vergabe) zudem **folgende besondere Leistungen**:

- Berücksichtigung und Verwendung der digitalen Modelle (BIM) bei den Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (vgl. Anlage 7).

3.6 Stufe V - Objektbetreuung

Die Objektbetreuung umfasst die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI mit der Maßgabe, dass die Überwachung der Mängelbeseitigung für die Dauer der vertraglichen (ggf. durch schriftliche Mängelrüge verlängerten) Gewährleistungsfristen geschuldet wird.

Zusätzlich organisiert der AN rechtzeitig vor dem Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfristen umfassende Gebäudebegehungen und lädt sämtliche Baubeteiligten dazu an. Die bei den Gebäudebegehungen festgestellten Mängel sind vom AN zu protokollieren und die Mängelbeseitigung zu überwachen.

3.7 Außenanlagen
- nicht enthalten –

3.8 Besondere Leistungen gemäß HOAI

Die vertraglichen besonderen Leistungen sind bei den einzelnen Stufen I bis V jeweils gesondert aufgeführt und den betreffenden Leistungsphasen zugeordnet. Die gesondert aufgeführten besonderen Leistungen bedürfen jeweils einer separaten Beauftragung durch einen weiteren schriftlichen Abruf.

3.9 Kostenermittlung

3.9.1 Besondere Kostenrisiken bei den Kostenermittlungen (= Kostenschätzung, Kostenberechnung/HU-Bau, Bauunterlage für den Bund, AU-Bau, Ausführungsunterlage Bau für den Bund)

Der AN verpflichtet sich, die besonderen Kostenrisiken gem. DIN 276-1: 2008-12, VV-Bau und den einschlägigen Zuwendungsrichtlinien des Bundes bei allen Kostenermittlungen zu ermitteln und zu verfolgen. Die Ansätze sind konkret nach ihrer Art, ihrem Umfang und Ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit für jedes Risiko einzeln bei jeder Planungsphase und in jeder Kostenunterlage zu benennen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung aufzuzeigen.

3.9.2 Dem AN sind die besonderen Aufwendungen auf Grund der Anforderungen der VV-Bau und der einschlägigen Zuwendungsrichtlinien des Bundes zur Kostenermittlung bekannt. Diese beinhalten eine gesonderte Darstellung von verschiedenen Kostenbestandteilen bzw. Bauabschnitten.

3.9.3 Alle Kostenermittlungen schließen nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, z.B. durch Anforderungen im Zustimmungsbescheid der Genehmigungsbehörde sowie durch behördliche Prüfungen der Kostenschätzung, der HU-Bau, Bauunterlage für den Bund, AU-Bau, und der Ausführungsunterlage für den Bund mit ein.

3.10 Zur Realisierung sind sämtliche Medienanschlüsse an die UKE-eigenen Netze erforderlich. Dies bedeutet, dass detaillierte Absprachen mit den hauseigenen Technikern und den Planern der Technischen Anlagen in den Außenanlagen erfolgen müssen.

3.11 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse und die Kostenschätzung sind der AG in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die zusammengestellten Entwurfsergebnisse, die Kostenberechnung und Grundlagen der HU-Bau sind in achtfacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ergebnisse der Ausführungsplanung und die Grundlagen der AU-Bau sind in fünffacher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang bei jeder Änderung (bzw. bei jedem Index) mindestens in einfacher Ausführung zu übergeben; bei Zeichnungen, die vom Objektplaner geprüft werden sollen, sind diese in zweifacher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten,

u.a. DIN-gerecht einfach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

Sofern die AG ein Projektkommunikationssystem für den Datenaustausch einrichtet, hat der AN zusätzlich auf Anforderung der AG alle Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen in das Projektkommunikationssystem einzustellen, fortzuschreiben (einschließlich aller Planindexierungen) und die AG bei der Projektdatenpflege sowie bei etwaigen Systemoptimierungen zu unterstützen.

Der AN erhält alle Zeichnungen und schriftliche Unterlagen der AG sowie der anderen Fachplaner nur in digitaler Form, nicht in Papierform.

3.12 Alle Dokumentationen sind nach Maßgabe der VDI 6026 zu erbringen.

§ 4

Leistungsänderungen

4.1 Die AG kann die Erbringung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen anordnen, es sei denn, der Betrieb des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

Hält der AN die angeordnete geänderte oder zusätzliche Leistung für undurchführbar oder technisch, wirtschaftlich oder qualitativ – auch im Hinblick auf den späteren Betrieb – für weniger geeignet als die ursprüngliche Vertragsleistung, so hat er dies der AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

4.2 Die AG kann ferner eine Beschleunigung oder eine Zurückstellung der beauftragten Leistungen anordnen, es sei denn, dass hierdurch die Kalkulationsgrundlagen des AN vollständig fortfallen würden.

4.3 Unwesentliche Überarbeitungen, Optimierungen und Fortschreibungen der Vertragsleistungen des AN sind von dem vertraglichen Umfang erfasst und stellen keine geänderten oder zusätzlichen Leistungen dar, sofern es sich nicht um wiederholte Leistungen gemäß § 4.4 handelt.

4.4 Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch kommt nur in Betracht, wenn wesentliche geänderte oder zusätzliche Planungsleistungen auf Anordnung der AG und ohne Verschulden des AN für das Vertragsobjekt erbracht werden, obwohl die betroffene Planungsleistung zum Zeitpunkt der Anordnung der AG bereits abgeschlossen war („wiederholte Leistungen“).

4.5 Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch kommt ferner nur in Betracht, wenn der AN rechtzeitig vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung eine prüfbare Kostenvorausschätzung an die AG übermittelt hat. Der Kostenvorausschätzung des AN liegen die geänderten anrechenbaren Kosten oder die in der Honoraraufstellung festgelegten Stundensätze zugrunde.

Bei fehlender rechtzeitiger Kostenvorausschätzung vor Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung sind jegliche Ansprüche des AN auf zusätzliche Vergütung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Vor Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung soll stets eine schriftliche Nachtragsvereinbarung auf Basis der Kostenvorausschätzung des AN geschlossen werden. In der Nachtragsvereinbarung ist ein Höchstbetrag für das Zusatzhonorar auf der Grundlage der prüfbaren Kostenvorausschätzung des AN gemeinsam festzulegen.

- 4.6 Die Abrechnung einer zusätzlichen Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen erfolgt auf Nachweis anhand des vom AN nach Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen nachgewiesenen Mehraufwandes zu den vertraglichen Stundensätzen bis zu dem in der Nachtragsvereinbarung festgelegten Höchstbetrag für das Zusatzhonorar.

Die aufgrund von geänderten oder zusätzlichen Leistungen möglicherweise geänderten anrechenbaren Kosten, soweit diese im Rahmen der Kostenberechnung relevant sind, bleiben unberührt.

- 4.7 Bei Unstimmigkeiten über den vom AN geschuldeten Leistungsumfang ist der AN nicht zu einer Leistungsverweigerung berechtigt, es sei denn, die AG verweigert endgültig jegliche Mehrvergütung für eine geänderte oder zusätzliche Leistung bereits dem Grunde nach, obwohl die Voraussetzungen der § 4.4 und § 4.5 erfüllt sind.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 5.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Anordnungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

5.2.1 Projektsteuerung von KFE, Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH

5.2.2 Die Haustechnikplanung (TGA), Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutzplanung, Freianlagenplanung und ggf. weitere Fachplanungen werden durch noch zu beauftragende externe Ingenieurbüros erbracht.

- 5.3 Die Baudurchführung erfolgt unter Beibehaltung des Krankenhausbetriebs auch in am Baufeld angrenzenden Bereichen. D.h. es muss eine enge Abstimmung zur Einhaltung des Betriebs mit den Nutzern und mit den KFE-Betrieben bei jeder Planungsphase erfolgen. Zur ausgeschriebenen Leistung gehört die rechtzeitige und stetige Klärung der fachübergreifenden Prozesse zur Aufrechterhaltung des Betriebs während der

Im Falle der Durchführung einer GU-Vergabe gilt folgender verbindlicher Vertragstermin für die Erstellung der Leitdetails, die Koordinierung der Leitdetails mit den Fachplanern und die Einarbeitung der Fachplanung in die Leitdetails.

[REDACTED]

Im Falle der Beauftragung des AN mit der Vorbereitung der Vergabe im Rahmen der **Stufe III** gilt ferner folgender verbindlicher Vertragstermin:

- e) Fertigstellung der Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Unterlagen zum Einreichen der AU-Bau (bei Einzelvergabe):

[REDACTED]

- f) Fertigstellung FLB (bei GU-Vergabe):

Im Falle der Durchführung einer GU-Vergabe gilt folgender verbindlicher Vertragstermin für die Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) sowie die Koordinierung und die Integration der Leistungsbeschreibungen der Fachplaner in die FLB:

[REDACTED]

Sofern die etwaige Beauftragung des AN mit den Leistungen der **Stufe III** nach dem [REDACTED] erklärt wird, verschieben sich die vorstehende Vertragstermine unter e) und f) für die Leistungen der Vorbereitung der Vergabe entsprechend um den gleichen Zeitraum, um den die Beauftragung nach dem [REDACTED] erfolgt.

- 6.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Treten Störungen auf, die der AN nicht zu vertreten hat und gemäß nachfolgendem § 6.4 unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich der Endtermin und die betroffenen Zwischentermine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die beauftragten Planungsleistungen auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:
- Vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen der AG oder weiterer beauftragter Fachplaner
 - Handlungen/Unterlassungen der Behörden
 - Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn (UKE-Vorstand, UKE-Kuratorium)

Umstände, mit denen der AN bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie die Fristen der Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

Es wird klargestellt, dass der AN nur für von ihm zu vertretende Störungen haftet.

- 6.4 Sobald die Störung endet, werden die neuen Vertragstermine entsprechend den eventuellen Auswirkungen der Störung auf die beauftragten Planungsleistungen von der AG neu berechnet. Die neu berechneten Termine werden dem AN mitgeteilt. Sofern der AN der Auffassung ist, dass die neu berechneten Termine unzutreffend sind, hat er

dies der AG unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sofern zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung der neu berechneten Termine weder eine Beanstandung noch die Bestätigung des AN vorliegen, gelten die neuen Termine als vereinbart, wenn die AG den AN in der Terminmitteilung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat. Der AN hat alles Zumutbare zu tun, um die Wiederaufnahme der Arbeiten zu ermöglichen und ist verpflichtet, nach Wegfall einer Störung die Arbeiten unverzüglich eigenverantwortlich wieder aufzunehmen.

- 6.5 Der AN ist im Übrigen verpflichtet, seine für die Vorbereitung und Durchführung des Projektes erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen AG und sonstigen Projektbeteiligten vereinbarten Fristen und Termine nicht gefährdet oder verzögert werden.
- 6.6 Auf den Umstand, dass die AG ihr obliegende Leistungen, insbesondere Vorleistungen für den AN, nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat und deshalb Störungen der beauftragten Planungsleistungen eintreten oder dem AN dadurch Mehrkosten entstehen, kann sich der AN gegenüber der AG nur berufen, wenn und soweit er die AG rechtzeitig zuvor auf die zu erbringende Vorleistung hingewiesen hat. Die Anzeigepflicht gemäß nachstehendem § 6.7 bleibt hierdurch unberührt.
- 6.7 Der AN hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber der AG unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

Dies gilt nicht, wenn der AG die Tatsachen der Störung und deren Wirkung bekannt waren. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Anzeige, so hat der AN alle dadurch entstehenden Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden gegenüber der AG zu vertreten.

- 6.8 Verzögerungen in der Leistungserbringung oder im Projektablauf begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz für verlängerte Projektzeit. Es ist gerade Aufgabe des AN, an der Vermeidung von Terminverzögerungen mitzuwirken und im Rahmen des von ihm geschuldeten Leistungsumfangs das Risiko etwaiger Mehrleistungen und Personalvorhaltungen etc. wegen längerer Planungs-, Vergabe- und Ausführungszeiten zu übernehmen.

Sollte eine Verzögerung jedoch aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat und die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, um mehr als 6 Monate über die Termine des zum Zeitpunkt der Beauftragung der **Stufe IV** gültigen Rahmenterminplans hinausgehen und hat der AN in diesem Verzögerungszeitraum noch Leistungen zu erbringen, werden hierdurch tatsächlich entstehende erforderliche Mehrleistungen des AN in dem Verzögerungszeitraum nach Wahl der AG entweder nach Aufwand zu den vertraglichen Stundensätzen oder mit einer angemessenen Monatspauschale vergütet. Eine Mehrvergütung des AN entfällt jedoch, sofern die in dem Verzögerungszeitraum anfallenden Leistungen durch Minderleistungen des AN in anderen Zeiträumen (z.B. bei einem zeitweiligen Projektstopp) kompensiert werden.

§ 7

Vertragsstrafe

- 7.1 Im Falle einer Überschreitung der Vertragstermine gemäß § 6.1 durch den AN ist für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,2% der auf den betroffenen Vertragstermin entfallenden anteiligen Nettoauftragssumme (= vertragliches Gesamthonorar netto gemäß der Honoraraufstellung (ohne etwaige Nachtragshonorare)) verwirkt. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf maximal 5% der auf den betroffenen Vertragstermin entfallenden anteiligen Nettoauftragssumme begrenzt.
- 7.2 Eine Vertragsstrafe fällt jeweils nicht an, wenn die Überschreitung der Vertragstermine nicht von dem AN zu vertreten ist.
- 7.3 Die AG muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme der Leistung vorbehalten, sondern kann sie bis spätestens zur Schlusszahlung geltend machen.
- 7.4 Sonstige aus dem Vertrag resultierende Schadensersatzansprüche bleiben von der Verwirkung der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche der AG angerechnet.
- 7.5 Soweit sich die vereinbarten Vertragstermine gemäß den Regelungen in § 6.1 und § 6.4 verschieben, gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß den vorstehenden Absätzen auch für die verschobenen Vertragstermine.
- 7.6 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Kostenobergrenze gemäß § 2.4 ist eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen prozentualen Honoraranteils an der Nettoauftragssumme verwirkt, um den die Kostenobergrenze prozentual überschritten wird. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf maximal 5% der Nettoauftragssumme (ohne etwaige Nachtragshonorare) begrenzt. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der AN die Überschreitung der Kostenobergrenze nicht zu vertreten hat.
- 7.7 Alle Vertragsstrafen nach diesem § 7 sind insgesamt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme (ohne etwaige Nachtragshonorare) begrenzt.

§ 8

Vergütung

8.1 Frei vereinbartes Honorar

Die Parteien sind sich einig, dass die anrechenbaren Baukosten der beauftragten Objektplanungsleistungen außerhalb der Honorartafeln der HOAI liegen und somit die HOAI für das Honorar des AN kein bindendes Preisrecht darstellt. Das Honorar ist damit frei vereinbar (§ 7 Abs. 2 HOAI). Soweit in diesem Vertrag auf die HOAI Bezug genommen wird, dient dies nur zur Beschreibung der vom AN geschuldeten Leistungen.

8.1.1 Pauschalhonorare für die Grundleistungen

Die Parteien vereinbaren die in der **Honoraraufstellung** (Anlage 2) aufgeführten Pauschalhonorare für die vertraglichen Grundleistungen der Stufen I bis V.

Das im vorgeschalteten Planungswettbewerb an den AN geleistete Preisgeld wird bei Zahlungen an den AN von dem Pauschalhonorar für die Stufe I in Abzug gebracht (vgl. § 7 Abs. 2 RPW 2015)).

Mit den Pauschalhonoraren sind sämtliche vertraglichen Grundleistungen abschließend abgegolten. Die gesondert zu vergütenden besonderen Leistungen (siehe nachstehend Ziffer 8.1.2) sind von der Abgeltung ausgenommen.

Bei den Pauschalhonoraren für die **Stufen III und IV** sind durch die Pauschalhonorare in der finalen Honoraraufstellung (Anlage 2) die vertraglichen Grundleistungen für die GU-Vergabe abschließend abgegolten. Im Falle einer Einzelvergabe erhöht sich das Pauschalhonorar für die Stufen III und IV jeweils um 70 Prozent.

In jedem Fall liegen die Pauschalhonorare der Grundleistungen im Falle der Einzelvergabe unterhalb der Mindestsätze der erweiterten Honorartabelle (RifT) zu § 35 HOAI, Honorarzone 4.

8.1.1a **Optional: Honorare für die Grundleistungen bei Entfall eines Gebäudeteils**

Bei Entfall eines Gebäudeteils werden die anrechenbaren Kosten voraussichtlich innerhalb der Honorartafeln der HOAI liegen. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall die einschlägigen HOAI-Mindestsätze gemäß § 35 HOAI, Honorarzone 4.

Die Honorarberechnung erfolgt nach den anrechenbaren Kosten für den verbleibenden Gebäudeteil.

Maßblich für die Honorarberechnung nach den HOAI-Mindestsätzen ist die folgende Bewertung der Grundleistungen:

(1)	Grundlagenermittlung - 3.2.1 -	2 v.H.
(2)	Vorplanung - 3.2.2 -	7 v.H.
(3)	Entwurfsplanung - 3.3.1 -	15 v.H.
(4)	Genehmigungsplanung - 3.3.2 -	2 v.H.

Im Falle von **Einzelvergaben** der Bauleistungen werden die Grundleistungen ab der Ausführungsplanung wie folgt bewertet:

(5)	Ausführungsplanung - 3.4.1 -	25 v.H.
(6)	Vorbereitung der Vergabe - 3.4.2.1 -	10 v.H.
(7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 3.4.2.2 -	3 v.H.
(8)	Objektüberwachung - Bauüberwachung - 3.5 -	32 v.H.

Im Falle einer **GU-Vergabe** der Bauleistungen werden die Grundleistungen ab der Ausführungsplanung wie folgt bewertet:

(5)	Ausführungsplanung - 3.4.1 -	9 v.H.
-----	---------------------------------	--------

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (6) | Vorbereitung der Vergabe
- 3.4.2.1 - | 5 v.H. |
| (7) | Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.4.2.2 - | 2 v.H. |
| (8) | Objektüberwachung - Bauüberwachung
- 3.5 - | 12,5 v.H. |

Die Grundleistungen der Objektbetreuung werden wie folgt bewertet:

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| 9) | Objektbetreuung
- 3.6 - | 2 v. H. |
|----|----------------------------|---------|

Das im vorgeschalteten Planungswettbewerb an den AN geleistete Preisgeld wird bei Zahlungen an den AN von dem Pauschalhonorar für die Stufe I in Abzug gebracht (vgl. § 7 Abs. 2 RPW 2015)).

8.1.2 Pauschalhonorare für die Besonderen Leistungen

Die vertraglichen besonderen Leistungen werden im Falle ihrer Beauftragung mit den in der **Honoraraufstellung** (Anlage 2) aufgeführten Pauschalhonoraren abschließend vergütet.

8.2 Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
(mind. 1x pro Zeichnungs-Index in Papierform an AG), ansonsten Anzahl gem. § 3.11 inklusive
- Anfertigen von Fotos
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

als **prozentualer pauschaler Zuschlag** in Höhe des in der finalen Honoraraufstellung (Anlage 2) genannten Prozentsatzes zum vereinbarten Nettohonorar erstattet („Nebenkostenpauschale“).

8.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 9

Verzugs- und Mängelrechte vor Abnahme

- 9.1 Gerät der AN mit seinen Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, kann die AG ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach einem erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die AG die ausstehenden (Teil-)Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme bei Nichtleistung).
- 9.2 Ist bereits vor dem Ablauf eines Vertragstermins erkennbar, dass die Einhaltung des Vertragstermins durch die unzureichende Leistungserbringung des AN gefährdet wird, hat der AN auf Verlangen der AG unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt der AN dieser Abhilfepflichtung nicht nach, kann die AG ihm eine angemessene Nachfrist

setzen. Nach einem erfolglosen Ablauf der Nachfrist kann die AG die betreffenden (Teil-)Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme vor Fälligkeit).

- 9.3 Der AN ist auch vor der Abnahme während des gesamten Zeitraums der Leistungserbringung verpflichtet, gerügte Mängel an seinen Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb einer von der AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die AG den betreffenden Mangel auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen lassen (Selbstvornahme bei Mängeln vor Abnahme).

Nach der Abnahme bestimmen sich die Mängelrechte der AG nach § 11 AVB i.V.m. den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Abnahme

- 10.1 Nach Fertigstellung sämtlicher vertraglichen Leistungen des AN werden diese förmlich im Rahmen einer Abschlussbesprechung mit Abnahmeprotokoll abgenommen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der AN die Fertigstellung schriftlich mitgeteilt, die vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Erfüllung der vertraglichen Leistungen nachgewiesen sowie einen vollständigen Schlussbericht über alle Leistungen an die AG übergeben hat.
- 10.2 Im Falle der Beauftragung mit der Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (**Stufe IV**) gehört zu dem vollständigen Schlussbericht des AN auch der Nachweis über die Beseitigung aller baulichen Abnahmemängel.

§ 11

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden 5.000.000 Euro
 - für Sach- und Vermögensschäden 5.000.000 Euro
- je Schadensfall bei doppelter Jahreshöchstleistung.
- 11.2 Die Verzugs- und Mängelrechte der AG vor der Abnahme gemäß § 9 sowie die Mängelrechte der AG nach der Abnahme gemäß § 11 AVB i.V.m. den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

12.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach den § 123 GWB und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

12.2 Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Projektleiter:

Stellvertreter:

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

Die für den Dokumenteingang verantwortliche zuständige Person und der dazugehörige Email Kontakt des AG wird dem AN schriftlich benannt.

Die für den Dokumenteingang verantwortliche zuständige Person und der dazugehörige Email Kontakt des AN wird dem AG schriftlich benannt.

AN und AG verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Projektbearbeiter sich werktäglich über neue Nachrichten und Dokumente auf den angegebenen Emailkontakt informieren.

Ist die Leistungserbringung des AN nach diesem Vertrag mit der Bereitstellung von digitalen Dokumenten verbunden, gilt die Leistung erst als erbracht, sobald die Dokumente auf die vorstehenden genannte Email Adresse angekommen sind, den Vorgaben des AG bezüglich Dateinamenstruktur und ggf. Layerstruktur entsprechen und die zuständigen Projektbeteiligten darüber in Kenntnis gesetzt sind.

Ist die Leistungserbringung des AN nach diesem Vertrag gem. § 3.13 mit der Bereitstellung von Papierdokumenten verbunden, gilt die Leistung erst als erbracht, sobald die Dokumente in der vertraglich vereinbarten Anzahl beim AN eingegangen sind.

Zum Datenaustausch sind die zum Zeitpunkt der Bearbeitung üblichen Dateiformate zu übergeben.

Alle Zeichnungen sind jeweils als Autocad-Dateien .dwg-Dateien und als .pdf-Dateien zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, die vom AG bereitgestellten Mustervorlagen (gem. Anlage 6) als Grundlage für die Dateinamenstruktur bzw. Plannummerierung zu verwenden.

Der AN erklärt sich mit dem Abschluss dieses Vertrages einverstanden, dass er den Erhalt von Dokumenten des AG bzw. von anderen an der Baumaßnahme beteiligten Fachplanern, Projektteilnehmern und Projektsteuerern jeweils unverzüglich schriftlich gegenüber dem AG bestätigen wird.

Der AN ist verpflichtet, eine eigene Datensicherung durchzuführen.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den

ANLAGEN zum Vertrag OBJEKTPLANUNG

- Anlage 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB –
- Anlage 2 Finale Honoraraufstellung
- Anlage 3 Verhandlungsprotokoll der Bieterverhandlung
- Anlage 4 Optimierter Entwurf des AN im Planungswettbewerb
- Anlage 5 Liste zu erstellende Leitdetails bei GU-Vergabe
- Anlage 6 Vorlage zur Plannummerierung/Plancodierung
- Anlage 7 Übersicht Anforderungen an BIM-Leistungen